

Internationale Schiedsgerichtsverfahren in Zeiten von COVID-19: Prozessuale Besonderheiten und Herangehensweise führender Schiedsinstitutionen

28. Juli 2020

Die COVID-19-Pandemie ist eine beispiellose globale Gesundheitskrise, deren Ende nicht absehbar ist. Sie hat bereits einen der drastischsten Einbrüche der Weltwirtschaft innerhalb einer Generation verursacht und wirkt sich weiterhin negativ auf nahezu alle Wirtschaftszweige aus.

Schiedsverfahren (und die sie verwaltenden Schiedsinstitutionen) sind vor diesen Auswirkungen nicht gefeit. Als Folge waren die Schiedsinstitutionen gezwungen, sich rasch an die außergewöhnlichen Umstände der Pandemie anzupassen. Im Wesentlichen führte dies dazu, dass (i) elektronische Tools zur Verfahrensverwaltung empfohlen und eingeführt wurden, (ii) Schiedsgerichte und Parteien gezwungen waren, mündliche Verhandlungen vollständig virtuell abzuhalten und (iii) unzählige für diese neuartigen Verfahren relevante Protokolle und Richtlinien aufgestellt wurden.

Da sich die Pandemie weltweit weiterhin im Auf und Ab befindet, bleibt die Zukunft ungewiss. Viele dieser Anpassungen im Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit könnten für einen beträchtlichen Zeitraum bestehen bleiben. Es ist deshalb zwingend erforderlich, dass Schiedsgerichte und Schiedsparteien gut darüber informiert sind, wie Schiedsinstitutionen unter den gegenwärtigen Umständen Verfahren durchführen. Ebenso wichtig ist, dass sich Schiedsgerichte und Rechtsberater mit den vielen neuen Ressourcen vertraut machen, die in letzter Zeit verfügbar geworden sind; dies gilt insbesondere für elektronische Hilfsmittel, mit denen sie möglicherweise bislang wenig Erfahrung haben.

Dieses Alert Memorandum legt dar, wie führende Schiedsinstitutionen ihre Arbeitsweise (und ihre institutionellen Regeln) als Reaktion auf die Pandemie angepasst haben, und stellt einige der neuen prozessualen Besonderheiten vor, die in Zukunft wahrscheinlich häufig Anwendung finden werden. Abschließend enthält dieses Memorandum eine Liste von Ressourcen, die kürzlich von führenden Institutionen veröffentlicht oder empfohlen wurden, um die in Zeiten von COVID-19 durchgeführten Schiedsverfahren zu unterstützen.

Bei Fragen zu diesem Memorandum wenden Sie sich bitte an Ihre Kontaktperson in der Kanzlei oder die nachstehenden Verfasser.

FRANKFURT

Prof. Dr. Richard Kreindler
+49 69 97103 160
rkreindler@cgsh.com

Zachary S. O'Dell
+49 69 97103 128
zodell@cgsh.com

Dr. Harry Nettleau
+49 69 97103 117
hnettlau@cgsh.com

Main Tower
Neue Mainzer Strasse 52
60311 Frankfurt am Main, Germany
T: +49 69 97103 0
F: +49 69 97103 199

KÖLN

Rüdiger Harms
+49 221 80040 125
rharms@cgsh.com

Elisabeth Macher
+49 221 80040 156
emacher@cgsh.com

Theodor-Heuss-Ring 9
50668 Köln, Germany
T: +49 221 80040 0
F: +49 221 80040 199



I. Einleitung

Im April 2020 veröffentlichte eine Gruppe führender internationaler Schiedsinstitutionen¹ eine gemeinsame Erklärung, die darauf abzielt, Stabilität und Vorhersehbarkeit in einem durch die Pandemie höchst instabilen Geschäftsumfeld zu fördern und den Schiedsparteien zu versichern, dass *„die anhängigen Verfahren fortgesetzt werden können und dass die Parteien ohne unnötige Verzögerung in mündlichen Verhandlungen gehört werden können“*.²

Infolge der Pandemie waren viele dieser Schiedsinstitutionen gezwungen, angesichts der inzwischen allgegenwärtig gewordenen lokalen Quarantänen, Lockdowns, Kontaktbeschränkungen und Büroschließungen ihre Arbeitsweise (auch im Hinblick auf die Verfahrensverwaltung) anzupassen.

Parallel dazu haben die Schiedsinstitutionen damit begonnen, neue prozessuale Besonderheiten einzuführen (u. a. durch die vorübergehende Änderung spezifischer institutioneller Regeln) und verschiedene Richtlinien und Protokolle zu veröffentlichen, um Schiedsgerichte und Schiedsparteien bei der Durchführung von Verfahren zu unterstützen.

Zwischen März und Juni 2020 arbeiteten die Geschäftsstellen vieler Schiedsinstitutionen (einschließlich **ICC**, **LCIA**, **SCAI**, **AAA/ICDR** und **ICSID**) vollständig im Home-Office. Die Parteien wurden aufgefordert, alle Mitteilungen elektronisch per E-Mail zu übermitteln.

Andere Schiedsinstitutionen (darunter **SCC**, **DIS**, **CAM**, **VIAC** und – seit dem 2. Juni 2020 – **SIAC**) ließen ungeachtet der Remote-Arbeit ein oder mehrere Geschäftsstellen geöffnet (z. B. um die Versendung und den Empfang von Schriftstücken in Papierform zu erleichtern).

¹ Der Erklärung schlossen sich unter anderem an: die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit („**DIS**“); der Schiedsgerichtshof der Internationalen Handelskammer („**ICC**“); die American Arbitration Association („**AAA**“) und ihr Internationales Zentrum für Streitbeilegung („**ICDR**“); das Internationale Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten („**ICSID**“); die Koreanische Institution für Handelsschiedsgerichtsbarkeit („**KCAB**“); der London Court of International Arbitration („**LCIA**“), das Schiedsgericht der Handelskammer Mailand („**CAM**“),

Insbesondere blieb die Geschäftsstelle des **HKAC** während der gesamten Pandemie geöffnet, voll funktionsfähig und für mündliche Verhandlungen und Sitzungen zugänglich, wobei bestimmte Vorsichtsmaßnahmen einzuhalten waren (z. B. mussten Besucher eine Gesundheitserklärung ausfüllen, eine Temperaturkontrolle durchlaufen, usw.).

Gegenwärtig sind viele Schiedsinstitutionen dabei, nach der Lockerung der lokalen Ausgangssperren und Kontaktbeschränkungen die Büros in ihren Geschäftsstellen wieder zu öffnen. Soweit in Zukunft möglicherweise (wieder) Sperrmaßnahmen eingeführt werden, um Infektionsausbrüche oder -anstiege einzudämmen, ist es sehr wahrscheinlich, dass Schiedsinstitutionen zu ihren jeweiligen, in der ersten Phase der Pandemie angewandten Betriebsplänen zurückkehren würden.

II. Einreichungen und Schriftstücke

A. Einleitung des Schiedsverfahrens. Vor der Konstituierung des Schiedsgerichts spielen Schiedsinstitutionen eine entscheidende prozessuale Rolle. So nehmen sie Schiedsklagen von Klägern entgegen und informieren die Beklagten über die Einleitung des Verfahrens.

In dieser Hinsicht kann die Pandemie sowohl für potenzielle Kläger als auch für Schiedsinstitutionen einzigartige prozessuale Herausforderungen darstellen. Kann ein Kläger, während Unternehmen und Büros aufgrund von Sperrmaßnahmen geschlossen sind, ein Schiedsverfahren allein durch elektronische Einreichung der Schiedsklage wirksam einleiten, ohne dass diese in Papierform vorgelegt wird? Welche Auswirkungen hätte es auf die Verjährungsfristen nach dem für den Streitfall geltenden Recht, wenn für die Verfahrenseinleitung

das Internationale Schiedsgerichtszentrum in Hongkong („**HKAC**“), die Schiedsgerichtsinstitution der Stockholmer Handelskammer („**SCC**“), das Internationale Schiedsgerichtszentrum in Singapur („**SIAC**“) und das Vienna International Arbitral Centre („**VIAC**“). Dieses Alert Memorandum berücksichtigt auch die Swiss Chambers' Arbitration Institution („**SCAI**“).

² Gemeinsame Erklärung, *„Arbitration and COVID-19“*, April 2020, Übersetzung aus dem Englischen.

normalerweise eine Klage in Papierform erforderlich ist, eine solche Anforderung jedoch bis zur Lockerung der Sperrmaßnahmen auf unbestimmte Zeit verschoben wird?

Als Folge der Pandemie hat sich ein klarer Trend zugunsten einer ausschließlich elektronischen Einreichung von Schiedsklagen herauskristallisiert. Beispielsweise schreiben sowohl die ICC³ als auch die AAA/ICDR⁴ ausdrücklich vor, dass Schiedsklagen und andere verfahrenseinleitende Dokumente (z. B. Anträge auf die Bestellung eines Eilschiedsrichters) ausschließlich elektronisch eingereicht werden müssen. Auch der LCIA fordert, dass alle neuen Schiedsklagen über sein Online-System oder per E-Mail eingereicht werden und dass alle Anträge gemäß Artikel 9 der LCIA-Schiedsordnung (d. h. Anträge auf die beschleunigte Bildung eines Schiedsgerichts, auf die Bestellung eines Eilschiedsrichters oder auf die beschleunigte Bestellung eines Ersatzschiedsrichters) im Voraus per E-Mail mitgeteilt werden müssen.⁵

Das ICSID ist so weit gegangen, die ausschließlich elektronische Einreichung von Schiedsklagen (und von Anträgen nach dem Schiedsspruch) zum „Standardverfahren“ zu machen.⁶ Bei der SCC war die rein elektronische Einreichung neuer Schiedsklagen bereits vor der Pandemie die Regel. Seit September 2019 erfolgt die Verfahrensverwaltung bei der SCC vollelektronisch über die SCC-Plattform (eine gesicherte digitale Plattform für die Kommunikation und den

Dateiaustausch zwischen der SCC, den Parteien und dem Schiedsgericht).⁷

Andere Schiedsinstitutionen haben einen eher gemischten Ansatz gewählt. Die DIS hat in ihrer *Bekanntmachung zu prozessualen Besonderheiten bei der Administration von Schiedsverfahren aufgrund der Covid-19 Pandemie* vom 31. März 2020 (die „DIS-Bekanntmachung“) ausgeführt, dass die elektronische Übermittlung der Schiedsklage per E-Mail für die wirksame Einleitung des Schiedsverfahrens ausreicht und „bevorzugt“ wird.⁸ Mit anderen Worten: „Ein solches für die DIS bestimmtes Exemplar der Schiedsklage in Papierform muss die Schiedsklägerin [...] nicht einreichen“, soweit „die Anforderungen von Artikel 6.1 DIS-Schiedsgerichtsordnung erfüllt sind.“⁹ Nichtsdestotrotz ist gemäß Artikel 4.2 der DIS-Schiedsgerichtsordnung 2018 nach wie vor für jede Partei ein Exemplar der Schiedsklage (und aller Anlagen) in Papierform erforderlich¹⁰ und muss an die DIS-Geschäftsstelle in Bonn geschickt werden.

In ähnlicher Weise bittet das VIAC zwar die Parteien, „alle schriftlichen Eingaben [...] bevorzugt elektronisch einzureichen“¹¹, verlangt aber dennoch gemäß Art. 12 Abs. 1 der Wiener Regeln ausdrücklich die zusätzliche Übermittlung der Schiedsklage in Papierform für die Beklagten.¹²

Einen dritten Ansatz verfolgt die SCAI, die zu dieser Frage schweigt und damit den Status quo von Art. 3 der Swiss Rules 2012 beibehält, der vorsieht, dass eine Einleitungsanzeige in Papierform „in so vielen

³ Siehe ICC, „[Urgent Covid-19 message to DRS community](#)“ vom 17. März 2020.

⁴ Siehe AAA/ICDR, „[Covid-19 Update](#)“.

⁵ Siehe LCIA, „[LCIA Services Update: COVID-19](#)“ vom 18. März 2020.

⁶ Siehe ICSID, „[ICSID Makes Electronic Filing its Default Procedure](#)“ vom 13. März 2020.

⁷ Siehe SCC, „[SCC Platform – Simplifying Secure Communication from Request to Award](#)“. Die SCC bietet auch Zugang zu einer speziell für Ad-hoc-Schiedsverfahren konzipierten Version der SCC-Plattform (die „Ad-hoc-Plattform“). Als Teil ihrer Reaktion auf die Pandemie hat die SCC die Ad-hoc-Plattform kostenlos für alle Ad-hoc-Schiedsverfahren zur Verfügung gestellt, die bis zum 31. Dezember 2020 eingeleitet werden. Siehe SCC, „[Ad Hoc Platform – Powered by the SCC](#)“.

⁸ Siehe [DIS-Bekanntmachung](#), Ziffer 5.

⁹ *Ebd.*

¹⁰ *Ebd.*; auch DIS-Schiedsgerichtsordnung 2018, Art. 4.2 („Schiedsklagen gemäß Artikel 5 und 19 sind der DIS sowohl in Papierform als auch elektronisch zu übermitteln. Zu übermitteln ist jeweils folgende Anzahl von Exemplaren: (i) Papierform: für jede Partei ein Exemplar der Schiedsklage mit ihren Anlagen und für die DIS ein Exemplar der Schiedsklage ohne Anlagen [...].“).

¹¹ Siehe VIAC, „[Erreichbarkeit des VIAC Sekretariats und Allgemeine Maßnahmen in Zeiten von COVID-19](#)“.

¹² Wiener Regeln 2018, Art. 12 („Eine Schiedsklage ist in elektronischer Form und samt Beilagen in Papierform in so vielen Exemplaren einzubringen, dass jeder Schiedsrichter, jede Partei und das Sekretariat je ein Exemplar erhalten.“).

*Exemplaren einzureichen [ist] wie es Gegenparteien [...] gibt, mit einem zusätzlichen Exemplar für jedes Mitglied des Schiedsgerichts und für das Sekretariat“.*¹³

Obwohl die Schiedsinstitutionen unterschiedliche Ansätze gewählt haben, ist es bemerkenswert, dass keine der Institutionen, mit denen sich dieses Alert Memorandum befasst, die Annahme neuer Schiedsklagen wegen der Pandemie ausgesetzt hat. Die Tatsache, dass diese Foren trotz der derzeitigen Einschränkungen für die Beilegung neuer Streitigkeiten zur Verfügung stehen, ist für Schiedsparteien insofern beruhigend.

B. Andere Schriftstücke. Auch bei allen anderen Schriftstücken gibt es einen klaren Trend hin zur rein elektronischen Einreichung. Die meisten Schiedsinstitutionen fordern oder bitten die Parteien zumindest, alle Schriftstücke elektronisch einzureichen.

So heißt es beispielsweise in der „*Guidance Note on Possible Measures Aimed at Mitigating the Effects of the COVID-19 Pandemic*“ der ICC vom 9. April 2020 (die „ICC Guidance Note“): „*Um die derzeitigen Schwierigkeiten bei der Einreichung von Dokumenten in Papierform zu mildern, sollten die Schiedsgerichte die Parteien bitten, für die Einreichung von Schriftstücken und Anhängen so weit wie möglich elektronische Kommunikationsmittel zu nutzen.*“¹⁴

In den meisten Schiedsverfahren wird dieser Punkt durch die individuellen Verfahrensregeln geregelt, die nach dem Ermessen des Schiedsgerichts festgelegt werden und/oder der Vereinbarung der Parteien

unterliegen. Selbstverständlich ist aber zu erwarten, dass das Schiedsgericht, wenn die zuständige Schiedsinstitution spezifische Richtlinien oder Empfehlungen vorgelegt hat, diesen erhebliches Gewicht beimessen wird.

Für jene Institutionen, die bereits elektronische Verfahrensverwaltungs- und Kommunikationsplattformen nutzen – wie die AAA/ICDR¹⁵ und die SCC¹⁶ – stellen rein elektronische Einreichungen bereits den gängigen Standard dar. Dies scheint ein zunehmender Trend zu sein. Sowohl als Folge der Pandemie als auch aus Umweltschutzgründen planen einige Institutionen (darunter vor allem die ICC¹⁷) in naher Zukunft die Einführung ihrer eigenen elektronischen Verfahrensverwaltungsplattformen.

C. Fristverlängerungen. Verschiedene Schiedsinstitutionen haben sich zusätzlich mit dem Umgang und einer möglichen Verlängerung von Fristen während der Pandemie befasst.

Zum Beispiel hat sich die DIS verpflichtet, „*bei der Entscheidung über Fristverlängerungsanträge gemäß Artikel 4.9 DIS-Schiedsgerichtsordnung die Auswirkungen der Covid-19 Pandemie [zu] berücksichtigen*“.¹⁸ Sollte bei beschleunigten Verfahren die 6-monatige Frist zum Erlass eines Endschiedsspruchs gemäß Art. 1 der Anlage 4 der DIS-Schiedsgerichtsordnung 2018¹⁹, auch infolge der Pandemie, nicht eingehalten werden, so verliert das Schiedsgericht nicht seine Zuständigkeit für den Streitfall, sondern soll das Schiedsverfahren gemäß Art. 5 der Anlage 4 „*schnellstmöglich*“ abschließen.²⁰

¹³ 2012 Swiss Rules, Art. 3.

¹⁴ ICC, „[ICC Guidance Note on Possible Measures Aimed at Mitigating the Effects of the COVID-19 Pandemic](#)“ vom 9. April 2020, Übersetzung aus dem Englischen

¹⁵ Siehe AAA/ICDR, „[Covid-19 Update: The AAA-ICDR Provides Simplified Filing and Invoicing](#)“.

¹⁶ Siehe SCC, „[SCC Platform – Simplifying Secure Communication from Request to Award](#)“.

¹⁷ Während der im Rahmen der Paris Arbitration Week am 7. Juli 2020 abgehaltenen 4th ICC European Conference versprach ICC-Präsident Alexis Mourre, dass die ICC „*bald*“ eine Online-Verfahrensverwaltungs- und Kommunikationsplattform für ICC- Schiedsverfahren anbieten werde.

¹⁸ [DIS-Bekanntmachung](#), Ziffer 4. Siehe auch DIS-Schiedsgerichtsordnung 2018, Art. 4.9 („*Mit Ausnahme der vom Schiedsgericht gesetzten Fristen kann die DIS nach ihrem Ermessen alle von ihr gesetzten und alle in dieser Schiedsgerichtsordnung genannten Fristen verlängern.*“).

¹⁹ Siehe DIS-Schiedsgerichtsordnung 2018, Anlage 4, Art. 1 („*Der Endschiedsspruch ist spätestens sechs Monate nach Abschluss der Verfahrenskonferenz gemäß Artikel 27.2 der Schiedsgerichtsordnung zu erlassen.*“)

²⁰ Siehe [DIS-Bekanntmachung](#), Ziffer 9 und Art. 5 der Anlage 4 („*Kann das Schiedsverfahren nicht innerhalb des in Artikel 1 dieser Anlage genannten Zeitraums beendet werden, hat das Schiedsgericht die Parteien und die DIS schriftlich über die Gründe zu informieren*“)

Auch das **SIAC** hat für durch die Pandemie verursachte Verzögerungen Verständnis gezeigt. Es sieht ausdrücklich vor: „Wenn COVID-19 zu Umständen geführt hat, die Sie daran hindern, die in der Schiedsordnung festgelegten Fristen einzuhalten, stellen Sie bitte beim SIAC einen formellen Antrag auf Fristverlängerung mit Kopie an die andere Partei und das Schiedsgericht.“²¹

In Ziffer 8 seiner Guidance Note bietet die **ICC** eine besonders ausführliche Beschreibung ihres Umgangs mit Fristen und verweist dabei auf Art. 24 Abs. 3 der ICC-Schiedsgerichtsordnung 2017, wonach das Schiedsgericht nach Anhörung der Parteien „weitere Verfahrensmaßnahmen ergreifen oder den Verfahrenskalender abändern“ kann, um die Effizienz der Verfahrensführung zu gewährleisten. Diese vorgeschlagenen Maßnahmen können u. a. Erwägungen wie „ob und wie die Anzahl und der Umfang von Schriftstücken begrenzt werden kann“ und „[o]b die Parteien den ICC-Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren zustimmen würden“ beinhalten²².

III. (Virtuelle) mündliche Verhandlungen

Inzwischen werden sich selbst gelegentliche Nutzer und Stakeholder der rasch zunehmenden Bedeutung von virtuellen mündlichen Verhandlungen über elektronische Kommunikationsmittel in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit bewusst sein. Die Organisation und Durchführung effektiver mündlicher Verhandlungen, die die Grundrechte der Parteien auf ein ordnungsgemäßes Verfahren und Gleichbehandlung gewährleisten, war eine der größten Herausforderungen, die sich aus der COVID-19-Pandemie ergeben haben.

Trotz schwieriger Umstände leisten die Schiedsinstitutionen ihr Bestes zur Unterstützung der Schiedsgerichte und -parteien, um sicherzustellen, dass mündliche Verhandlungen auch dann effizient, sicher und kostengünstig stattfinden können, wenn in vielen Rechtsordnungen die persönliche Anwesenheit bei diesen Verhandlungen nach wie vor unmöglich ist.

A. Allgemeiner Ansatz für virtuelle mündliche Verhandlungen. Grundsätzlich haben die meisten Schiedsinstitutionen Schiedsgerichten und Parteien nachdrücklich empfohlen, mündliche Verhandlungen weiterhin vollständig virtuell durchzuführen. Viele von ihnen haben auch spezielle Richtlinien entworfen und Aspekte aufgeführt, die von den Schiedsgerichten berücksichtigt werden sollten, bevor von mündlichen Verhandlungen vor Ort auf virtuell durchgeführte Verhandlungen übergegangen wird.

Zum Beispiel teilte die **AAA/ICDR** Nutzern mit, dass in ihren Einrichtungen bis mindestens 1. September 2020 keine Anhörungen stattfinden würden. Stattdessen werden die Beteiligten gebeten, die virtuellen Verhandlungsplattformen und Support-Services der AAA/ICDR zu nutzen.²³ Auch das **CAM** hat alle geplanten mündlichen Verhandlungen vor Ort abgesagt oder verschoben und fordert die Parteien und Schiedsgerichte dazu auf, mündliche Verhandlungen und Sitzungen online, per Video- oder Audiokonferenz durchzuführen.²⁴

Das **ICSID** empfiehlt den Beteiligten an anhängigen Schiedsverfahren ebenfalls Optionen für Online-Verhandlungen im Einzelnen mit dem ICSID-Sekretariat zu besprechen und bietet unter anderem die Nutzung einer Videokonferenzplattform an.²⁵ Auch das **SIAC** hat klargestellt, dass, wenn mündliche Verhandlungen vor Ort unmöglich oder

und das Schiedsverfahren schnellstmöglich zu Ende zu führen. Die Überschreitung des in Artikel 1 dieser Anlage genannten Zeitraums führt nicht zum Wegfall der Zuständigkeit des Schiedsgerichts.“)

²¹ Siehe SIAC, „[SIAC COVID-19 Frequently Asked Questions \(FAQs\)](#)“, Übersetzung aus dem Englischen. Siehe auch Schiedsordnung des SIAC 2016, Art. 2.6 („Soweit in dieser Schiedsordnung nichts anderes bestimmt ist, kann der Registrar jederzeit eine nach dieser Schiedsordnung vorgeschriebene Frist

verlängern oder verkürzen.“ Übersetzung aus dem Englischen).

²² [ICC Guidance Note](#), Ziffer 8, Übersetzung aus dem Englischen.

²³ Siehe AAA/ICDR, „[AAA-ICDR COVID-19 Resource Center](#)“.

²⁴ Siehe CAM, „[CAM offices are open](#)“ vom 14. Mai 2020.

²⁵ Siehe ICSID, „[A Brief Guide to Online Hearings at ICSID](#)“ vom 24. März 2020.

nicht durchführbar sind, die Parteien mit dem Schiedsgericht Alternativen erörtern sollten, d. h. virtuelle Verhandlungen, Telekonferenzen oder rein schriftliche Verfahren für weniger komplexe Fälle.²⁶

Die SCC hat die Schiedsgerichte aufgefordert, „in Zukunft alternative Möglichkeiten wie audio- und visuelle Sitzungseinrichtungen zu nutzen“. Im Einklang mit ihrem Ruf für zeitnahe und zügige Verfahrensführung hat die SCC jedoch auch betont, dass „von den Schiedsgerichten erwartet wird, dass sie die Verfahren in Übereinstimmung mit zuvor festgelegten Zeitplänen oder ansonsten in Übereinstimmung mit Artikel 23 der SCC-Schiedsgerichtsordnung durchführen“.²⁷

Generell hält die ICC Parteien, Anwälte und Schiedsgerichte dazu an, potenzielle Verzögerungen zu begrenzen, indem sie Audio- oder Videokonferenzen für mündliche Verhandlungen einsetzen, wann immer dies möglich und angemessen ist.²⁸ In dieser Hinsicht ist der Ansatz der ICC angesichts der besonders ausführlichen Erörterung in ihrer Guidance Note abermals bemerkenswert. Darüber hinaus bekräftigt die ICC in ihrer Guidance Note den weiten Ermessensspielraum der Schiedsgerichte bei der Festlegung der Verhandlungsmodalitäten.²⁹

Insbesondere werden die Beteiligten gebeten, zu überlegen, ob die mündliche Verhandlung verschoben (wenn eine Verhandlung vor Ort unabdingbar, aber derzeit nicht möglich ist), vor Ort mit entsprechenden Vorsichtsmaßnahmen durchgeführt oder virtuell abgehalten werden soll (und gegebenenfalls, ob besondere Einrichtungen erforderlich wären). Die Schiedsgerichte können dann beschließen, eine virtuelle Verhandlung auch bei fehlender Zustimmung

der Parteien oder trotz des Einwands der Parteien durchzuführen. Dabei sollten sie jedoch die Angelegenheit sorgfältig unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Vollstreckbarkeit des Schiedsspruchs, prüfen.³⁰ Darüber hinaus werden die Schiedsgerichte aufgefordert, verschiedene Fragen der Gleichbehandlung, auch im Hinblick auf die Möglichkeiten der Parteien, in einer virtuellen Verhandlung gehört zu werden, zu berücksichtigen (z. B. Zeitzonendifferenzen, Verfahren für die Beweisaufnahme von Tatsachen- und Sachverständigenzeugen, um sicherzustellen, dass die Integrität aller mündlichen Zeugenaussagen gewahrt bleibt, usw.).³¹

Auch das SIAC unterstreicht den weiten Ermessensspielraum der Schiedsgerichte bei der Festlegung geeigneter Verhandlungsmodalitäten und empfiehlt ihnen, „den fairen, zügigen und kostengünstigen Abschluss von Schiedsverfahren und die Vollstreckbarkeit von Schiedssprüchen sicherzustellen“.³²

Einige Schiedsinstitutionen stellen auch weiterhin Einrichtungen und Dienstleistungen für mündliche Verhandlungen mit persönlicher Anwesenheit bis auf Weiteres zu Verfügung. Obwohl das HKIAC beispielsweise auch eine virtuelle Verhandlungsplattform und virtuelle Dienstleistungen anbietet, blieben seine Räumlichkeiten für mündliche Verhandlungen vor Ort während der gesamten Pandemie geöffnet (wobei Vorsichtsmaßnahmen für Besucher und Personal getroffen wurden).³³ Seit dem 30. Mai 2020 sind nun auch wieder mündliche Verhandlungen mit persönlicher Anwesenheit in den Sitzungssälen des VIAC erlaubt.³⁴

²⁶ Siehe SIAC, „[SIAC COVID-19 Frequently Asked Questions \(FAQs\)](#)“.

²⁷ SCC, „[Covid-19: Information and Guidance in SCC Arbitrations](#)“ vom 27. März 2020, Übersetzung aus dem Englischen. Siehe auch SCC-Schiedsgerichtsordnung 2014, Art. 23 Abs. 1 („Das Schiedsgericht kann das Schiedsverfahren vorbehaltlich dieser Schiedsgerichtsordnung und der Parteivereinbarungen nach freiem Ermessen durchführen.“ Übersetzung aus dem Englischen).

²⁸ Siehe [ICC Guidance Note](#), Ziffer 8.

²⁹ Siehe *ebd.* Ziffern 19-21 („Wenn die Parteien vereinbaren oder das Schiedsgericht dies anordnet [...]“ Übersetzung aus dem Englischen).

³⁰ Siehe *ebd.* Ziffer 22.

³¹ Siehe *ebd.* Ziffer 28.

³² Siehe SIAC, „[SIAC COVID-19 Frequently Asked Questions \(FAQs\)](#)“, Übersetzung aus dem Englischen.

³³ HKIAC, „[Virtual Hearings at HKIAC: Services and Success Stories](#)“ vom 6. Mai 2020.

³⁴ Siehe VIAC, „[Durchführung von \(mündlichen\) Verhandlungen in Zeiten von COVID-19](#)“.

Andere Schiedsinstitutionen (darunter **LCIA**, **SCAI** und **DIS**) schwiegen sich zur Durchführung von mündlichen Verhandlungen weitgehend aus.³⁵ Damit überlassen sie die Entscheidung über Zeitplan und Modalitäten von mündlichen Verhandlungen letztendlich vollständig den Schiedsgerichten und Parteien.

B. Hilfe und Unterstützung bei virtuellen mündlichen Verhandlungen.

Viele Schiedsinstitutionen haben erhebliche Bemühungen unternommen, den Beteiligten an virtuellen mündlichen Verhandlungen organisatorische Hilfe und Unterstützung anzubieten.

Die 13-seitige Guidance Note der **ICC** befasst sich intensiv mit dem Thema der virtuellen Anhörungen. Sie umfasst beispielsweise Angebote für technische Unterstützung und Hilfestellung für Schiedsgerichte, die bestehende Optionen für virtuelle mündliche Verhandlungen und die Nutzung von „Electronic Bundles“ ausloten möchten. Sie enthält auch eine „Vergleichstabelle von Drittanbietern“ verfügbarer Videokonferenzplattformen und empfiehlt die Verwendung lizenzierter Plattformen, um maximale Sicherheit und Vertraulichkeit zu gewährleisten.³⁶

In den verschiedenen Anhängen der Guidance Note stellt die ICC eine hilfreiche Checkliste für ein Protokoll zu virtuellen mündlichen Verhandlungen („*Checklist for a Protocol on Virtual Hearings*“),³⁷ Klauselvorschläge für Cyber-Protokolle und prozessleitende Verfügungen, die sich mit der Organisation virtueller mündlicher Verhandlungen befassen („*Suggested Clauses for Cyber-protocols and Procedural Orders Dealing With the Organization of Virtual Hearings*“)³⁸, und eine Musteranlage zu einer verfahrensleitenden Verfügung mit technischen/technologischen Anforderungen für virtuelle Verhandlungen („*Annex to Procedural Order*

- *Technical/Technological requirements*“)³⁹ zur Verfügung.

Die **AAA/ICDR** bietet ebenfalls verschiedene Hilfsmittel an, um Schiedsgerichte und Parteien bei der Durchführung virtueller mündlicher Verhandlungen zu unterstützen, darunter eine virtuelle Verhandlungsplattform mit bestimmten „Voreinstellungen, die der Privatsphäre, Sicherheit und Benutzerfreundlichkeit dienen sollen“, „*Best-Practice-Schulungsleitfäden für Mitarbeiter, Schiedsrichter, Anwälte und Parteien*“, einen Leitfaden für virtuelle mündliche Verhandlungen für Schiedsrichter und Parteien sowie Musteranordnungen und -verfahren für Videokonferenzen.⁴⁰

Auch das **ICSID** bietet erhebliche Unterstützung für virtuelle mündliche Verhandlungen. Sein „*Kurzleitfaden für Online-Anhörungen*“⁴¹ beschreibt die wichtigsten Tools, die den Beteiligten zur Verfügung stehen, darunter die Nutzung einer Videokonferenzplattform (für die keine spezielle Hard- oder Software erforderlich ist) und die Dienste eines virtuellen Gerichtsstenographen, der eine Abschrift des Verfahrens in Echtzeit erstellt.

Das **HKIAC** bietet ebenfalls verschiedene Dienstleistungen für virtuelle mündliche Verhandlungen an (z. B. Online-Dokumentendepots, die die elektronische Übermittlung von Beweismitteln ermöglichen) und hat Richtlinien für solche Verhandlungen herausgegeben,⁴² die Schiedsgerichte und Schiedsparteien bei jedem Schritt der virtuellen mündlichen Verhandlung unterstützen und Vorgaben zu Vertraulichkeit und Cyber-Sicherheit enthalten.

Das **VIAC** hat vor kurzem das *Vienna Protocol – A Practical Checklist for Remote Hearings* veröffentlicht.⁴³ Dieses stellt eine besonders hilfreiche und umfassende Checkliste zur Verfügung,

³⁵ Siehe z. B. [DIS-Bekanntmachung](#), Ziffer 9 (die darauf hinweist, dass aufgrund der Pandemie mündliche Verhandlungen „in manchen Fällen verlegt“ werden).

³⁶ Siehe [ICC Guidance Note](#), Ziffern 30-32.

³⁷ Ebd. S. 7-8.

³⁸ Ebd. S. 9-12.

³⁹ Ebd. S. 13.

⁴⁰ Siehe AAA/ICDR, „[Virtual Hearings](#)“, Übersetzung aus dem Englischen.

⁴¹ ICSID, „[A Brief Guide to Online Hearings at ICSID](#)“ vom 24. März 2020.

⁴² HKIAC, „[HKIAC Guidelines for Virtual Hearings](#)“ vom 14. Mai 2020.

⁴³ Siehe VIAC, VIAC, „[The Vienna Protocol - A Practical Checklist for Remote Hearings](#)“, Juni 2020.

die bei (i) der Beurteilung des geltenden rechtlichen Rahmens und der Realisierbarkeit einer virtuellen mündlichen Verhandlung, (ii) der Auswahl einer virtuellen Verhandlungsplattform und der Ausarbeitung von verhandlungsvorbereitenden Maßnahmen sowie von Prozedere und Protokollen für Online-Verhandlungen und (iii) der Sicherstellung der Compliance während der virtuellen Verhandlung selbst eingesetzt werden kann.

Andere Institutionen haben Schiedsgerichte und -parteien in Bezug auf virtuelle mündliche Verhandlungen auf externe Ressourcen verwiesen. Sowohl die **SCC** als auch das **VIAC** nehmen Bezug auf die Delos-Checkliste zur Durchführung von Schieds- und Schlichtungsverhandlungen in Zeiten von COVID-19, die von Delos Dispute Resolution herausgegeben wurde.⁴⁴ Das **VIAC** verweist zudem auf den hilfreichen Leitfaden des Chartered Institute for Arbitrators („**CIArb**“) zu virtuellen Streitbeilegungsverfahren.⁴⁵

Genauso verweist das **SIAC** alle Parteien, die seine Dienste in Anspruch nehmen, auf das Maxwell Chambers-Portfolio bezüglich Dienstleistungen für virtuelle mündliche Verhandlungen im Rahmen der alternativen Streitbeilegung, das von einem renommierten Drittanbieter zur Verfügung gestellt wird.⁴⁶ Das **SIAC** hat zudem die Berater ihres Sekretariats zu so genannten Remote Technology Specialists ausgebildet und eine Live-Helpdesk-Funktion eingeführt, mit der die Nutzer das **SIAC**-Sekretariat problemlos kontaktieren können, um Unterstützung zu erhalten.⁴⁷

Darüber hinaus erweitern mehrere Institutionen (darunter das **ICSID** und das **HKIAC**) den Zugang zu ihren virtuellen Verhandlungsplattformen und -diensten für Schiedsverfahren, die unter der Leitung und nach den Verfahrensregeln anderer

Schiedsinstitutionen durchgeführt werden. Beispielsweise stehen die Online-Verfahrensdienste des **ICSID** für Fälle zur Verfügung, die nach den **UNCITRAL**-Schiedsregeln sowie nach anderen, nicht vom **ICSID** festgelegten Verfahrensregeln, durchgeführt werden.⁴⁸ Das **HKIAC** bietet seine Dienste für virtuelle mündliche Verhandlungen ausdrücklich für jedes Schiedsverfahren an, unabhängig davon, ob das **HKIAC** die zuständige Schiedsinstitution ist.⁴⁹

Andere Schiedsinstitutionen (einschließlich **LCIA**, **SCAI**, **DIS** und **CAM**) haben bisher keine besondere Unterstützung für virtuelle mündliche Verhandlungen angeboten und/oder keine bestimmten externen Plattformen, Tools oder Ressourcen empfohlen. In diesen Fällen kann die (im Anhang beigefügte) Ressourcenliste sowohl für Schiedsgerichte als auch für Schiedsparteien besonders nützlich und informativ sein.

IV. Schiedssprüche

Die Prüfung und Zustellung von Schiedssprüchen sind ebenfalls entscheidende verfahrenstechnische Aufgaben, die häufig von Schiedsinstitutionen übernommen werden. Einige Institutionen haben sich mit der Behandlung von Schiedssprüchen im Hinblick auf die Pandemie befasst.

Beispielsweise hat die **DIS** (wie auch die **ICC**⁵⁰) festgelegt, dass Schiedssprüche ausschließlich in elektronischer Form zugestellt werden, wenn die Parteien dem zustimmen. Bei fehlender Zustimmung der Parteien wird die **DIS** einen Schiedsspruch im Original in Papierform zustellen (wobei dieser abweichend von der bisherigen Praxis keine Unterschrift des Case Management Teams tragen wird).⁵¹

⁴⁴ Delos, „[Delos checklist on holding arbitration and mediation hearings in times of COVID-19](#)“, Version 2 vom 20. März 2020.

⁴⁵ Siehe **CIArb**, „[Guidance Note on Remote Dispute Resolution Proceedings](#)“.

⁴⁶ Siehe Maxwell Chambers, „[Virtual ADR Hearing Services](#)“.

⁴⁷ Siehe **SIAC**, „[Arbitration at SIAC during COVID-19](#)“ vom 28. April 2020.

⁴⁸ Siehe **ICSID**, „[A Brief Guide to Online Hearings at ICSID](#)“ vom 24. März 2020.

⁴⁹ Siehe **HKIAC**, „[HKIAC Guidelines for Virtual Hearings](#)“ vom 14. Mai 2020 („*HKIACs Dienste für virtuelle mündliche Verhandlungen können sowohl für vom HKIAC geleitete, als auch für andere Schiedsverfahren genutzt werden*“, Übersetzung aus dem Englischen).

⁵⁰ Siehe **ICC Guidance Note**, Ziffer 15.

⁵¹ Siehe **DIS-Bekanntmachung**, Ziffer 8.

In gleicher Weise werden der **LCIA**⁵² und das **SIAC**⁵³ Schiedssprüche den Parteien grundsätzlich elektronisch zustellen und das Original in Papierform erst dann übermitteln, wenn ihre jeweiligen Geschäftsstellen wieder geöffnet haben. Die **ICC** hat außerdem deutlich gemacht, dass die Standardfrist für die Vorlage des Entwurfs eines Schiedsspruchs durch das Schiedsgericht an den ICC-Gerichtshof zwar gültig bleibt, dass sie jedoch nachsichtig auf Verzögerungen reagieren wird, die „*unmittelbar*“ der Pandemie „*zuzurechnen sind*“.⁵⁴

Andere Schiedsinstitutionen (einschließlich des **VIAC**) wenden weiterhin die Standardregel an, dass Schiedssprüche in Papierform zugestellt werden, außer in Fällen, in denen es unmöglich oder nicht praktikabel ist, eine solche Zustellung innerhalb einer angemessenen Frist vorzunehmen.

⁵² Siehe LCIA, „[LCIA Services Update: COVID-19](#)“ vom 18. März 2020.

⁵³ Siehe SIAC, „[SIAC COVID-19 Frequently Asked Questions \(FAQs\)](#).“

⁵⁴ Siehe [ICC Guidance Note](#), Ziffer 5, Übersetzung aus dem Englischen.

Anhang: Ressourcenliste

Die folgenden Ressourcen wurden von führenden Schiedsinstitutionen im Zusammenhang mit verschiedenen prozessualen Maßnahmen, Protokollen, Richtlinien und Plattformen, die als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie veröffentlicht wurden, zusammengestellt und stellen die derzeit bevorzugten Vorgehensweisen dar.

Besondere Verfahrensmaßnahmen & Ankündigungen:

DIS, „[Bekanntmachung zu prozessualen Besonderheiten bei der Administration von Schiedsverfahren aufgrund der Covid-19 Pandemie](#)“, erste Fassung vom 27. März 2020

ICC, „[Guidance Note on Possible Measures Aimed at Mitigating the Effects of the COVID-19 Pandemic](#)“, vom 9. April 2020

Administrative Informationen:

ICC, „[Urgent COVID-19 message to DRS community](#)“, vom 17. März 2020

LCIA, „[LCIA Services Update: COVID-19](#)“, vom 18. März 2020

LCIA, „[COVID-19 Update: Recalibrating and Resilience – LCIA continues to deliver the highest quality services for users](#)“, vom 14. Mai 2020

AAA/ICDR, „[COVID-19 Resource Center](#)“
AAA/ICDR, „[Hearing Facilities Update](#)“

HKAC, „[Service Continuity during COVID-19](#)“, vom 27. März 2020

ICSID, „[Message Regarding COVID-19](#)“, vom 11. März 2020

ICSID, „[Message Regarding COVID-19 \(Update\)](#)“, vom 19. März 2020

CAM, „[Arbitral proceedings deadlines](#)“, vom 14. April 2020

CAM, „[CAM offices are open](#)“, vom 14. Mai 2020

SCC, „[Covid-19: How the SCC is responding](#)“, vom 18. März 2020

SCC, „[Covid-19: Information and Guidance in SCC Arbitrations](#)“, vom 27. März 2020

SIAC, „[COVID-19 Information for SIAC Users](#)“, vom 16. März 2020

SIAC, „[Enhanced Covid-19 Measures at SIAC](#)“, vom 6. April 2020

SIAC, „[Arbitration at SIAC during COVID-19](#)“, vom 28. April 2020

SIAC, „[COVID-19 Frequently Asked Questions \(FAQs\)](#)“, vom 28. April 2020

SIAC, „[Covid-19 Measures at SIAC](#)“, vom 28. Mai 2020

SIAC, „[Updated Covid-19 Measures at SIAC](#)“, vom 23. April 2020

VIAC, „[Erreichbarkeit des VIAC Sekretariats und Allgemeine Maßnahmen in Zeiten von COVID-19](#)“

Verfahrensverwaltung:

Working Group on LegalTech Adoption in International Arbitration, „[Protocol for Online Case Management in International Arbitration](#)“, Juli 2020

SCC, „[SCC Platform](#)“

SCC, „[Ad Hoc Platform – Powered by the SCC](#)“

Einreichungen:

AAA/ICDR, „[Filing Considerations](#)“

AAA/ICDR, „[Covid-19 Update: The AAA-ICDR Provides Simplified Filing and Invoicing](#)“

ICSID, „[ICSID Makes Electronic Filing its Default Procedure](#)“, vom 13. März 2020

Virtuelle mündliche Verhandlungen:

AAA/ICDR, „[Virtual Hearing Guide for Arbitrators and Parties](#)“

AAA/ICDR, „[Virtual Hearing Guide for Arbitrators and Parties Utilizing ZOOM](#)“

AAA/ICDR, „[Model Order and Procedures for a Virtual Hearing via Videoconference](#)“

HKIAC, „[Virtual Hearings at HKIAC: Services and Success Stories](#)“, vom 6. Mai 2020

HKIAC, „[Guidelines for Virtual Hearings](#)“

ICSID, „[A Brief Guide to Online Hearings at ICSID](#)“, vom 24. März 2020

„[Seoul Protocol on Video Conferencing in International Arbitration](#)“ (empfohlen vom KCAB)

„[Delos checklist on holding arbitration and mediation hearings in times of COVID-19](#)“, Version 2 vom 20. März 2020

CIArb, „[Guidance Note on Remote Dispute Resolution Proceedings](#)“

VIAC, „[Durchführung von \(mündlichen\) Verhandlungen in Zeiten von COVID-19](#)“

VIAC, „[The Vienna Protocol - A Practical Checklist for Remote Hearings](#)“, Juni 2020

Maxi Scherer, „[Remote Hearings in International Arbitration: An Analytical Framework](#)“, Mai 2020 (empfohlen vom VIAC)

Maxwell Chambers, „[Virtual ADR Services](#)“ (empfohlen vom SIAC)

Cyber-Sicherheit:

„[ICCA-NYC Bar-CPR Protocol on Cybersecurity in International Arbitration](#)“, 2020 Edition, The ICCA Reports No. 6

Sonstiges:

AAA/ICDR, „[ADR Services for COVID-19 Related Business Disputes](#)“

AAA/ICDR, „[The App for AAA-ICDR Rules and Clauses](#)“

CLEARY GOTTLIB